

DA-LOG



Dienstanweisung

Dienstanweisung für Stützpunkte mit Logistikfahrzeugen

Beschlossen per 29.09.2020

September 2020

1. Ausgabe

Inhalt

1. Einrichtung von Logistik-Stützpunkten	3
2. Einsatzbereiche	3
3. Verpflichtungen und Voraussetzungen	3
4. Ausrüstung.....	3
5. Aufgaben	3
6. Anforderung von LOGISTIK-Stützpunkten	4
7. Alarmierung bzw. Verständigungen.....	4
8. Verbindungen	4
9. Ausrückefolge	4
10. Mannschaft	5
11. Meldungen	6
12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung.....	6
13. Ausbildung	6
14. Inkrafttreten.....	6

1. Einrichtung von Logistik-Stützpunkten

Logistik-Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus. Die aus der Funktion des Stützpunktleiters entstehenden Aufgaben können von diesem innerhalb der Feuerwehr delegiert werden.

2. Einsatzbereiche

Die Einsatzbereiche der LOGISTIK-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe aktuelles Factsheet).

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen

LOGISTIK-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Fahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

4. Ausrüstung

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr ein Fahrzeug und/oder einen Abrollbehälter zur Verfügung. Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

5. Aufgaben

- 5.1 Transport von KAT-Mitteln
- 5.2 KAT-Einsatz
- 5.3 Transport von Kranzubehör
- 5.4 Unterstützung im Bewerbswesen
- 5.5 Unterstützung bei Großeinsätzen
- 5.6 Transport anderer Abrollbehälter (AB-EBRAND, AB-OEF...)
- 5.7 Kranarbeiten (nur WLF-K1 KS und WLF-K2 KS)

6. Anforderung von LOGISTIK-Stützpunkten

6.1 Die Anforderung für einen Einsatz erfolgt über die Landeswarnzentrale beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.

6.2 Berechtigt zur Anforderung ist der jeweilige Einsatzleiter nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

7. Alarmierung bzw. Verständigungen

7.1 Die Alarmierung bzw. Verständigung des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen LOGISTIK-Stützpunktes hat unverzüglich durch die Landeswarnzentrale zu erfolgen.

7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant sowie der Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen.

7.3 Die eventuelle Alarmierung eines zusätzlichen Logistik-Fahrzeuges oder eines anderen Stützpunktfahrzeuges hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch die Landeswarnzentrale zu erfolgen.

8. Verbindungen

8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren Einsatzleitung zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)

9. Ausrückefolge

9.1 Zuständiger Logistik-Stützpunkt

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

9.2 Pflichtbereichsfeuerwehr(en)

Tanklöschfahrzeug(e) (oder gleichwertig), und Löschfahrzeug(e) mit Atemschutzgeräte-Trägern. Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge.

9.3 Weitere Stützpunkte

Je nach Bedarf können weitere Stützpunktfahrzeuge vom Einsatzleiter alarmiert werden.

10. Mannschaft

10.1 MTF-L KS

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen: MTFA-L 1:1

10.2 KRF-L KS

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen: KRFA-L 1:1

10.3 LAST KS

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen: LAST 1:1

10.4 WLF-K1 KS

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen: WLFA-K1 1:1

10.5 WLF-K2 KS

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen: WLF-K2 1:1

10.5 Verwaltungsbezirk des Schadensortes

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes, sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

11. Meldungen

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

- 11.1 Meldung des Ausrückens des/der Stützpunkte an „Florian-LFK“.
- 11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung

12.1 Die Erstellung des erforderlichen Einsatzberichtes im syBOS hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen; eine allfällige Kostenverrechnung bei technischen Einsätzen ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. -Tarifordnung zu erstellen. Die LOGISTIK-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.).

12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband elektronisch zur Verfügung zu stellen.

13. Ausbildung

13.1 Damit die einzusetzenden Mannschaften das Fahrzeug und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und Einsatztaktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung erforderlich.

13.2 Für LOGISTIK-Stützpunkte mit WLF-K1 KS und WLF-K2 KS ist zusätzlich der Ladekranführerschein (WLF-K2 KS >30mt) erforderlich.

14. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 29.09.2020 in Kraft.